

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Kauf p[e]r: 600 f: und 6 f: Leykauf

Leonhard Strök von Khienrieth und Magdalena
dessen Ehefrau welche beyde aber alters=
halber nicht anher abzugehen vermögt, von
den in deren Nahmen den Hanns
Wolf Alt von Dort, und Hanns Ruland
von Eschlmays Gewalthabend abgeordert,
dessen dieser sich auch unternommen, und
de dato, et grato zu Caviren
versprochen haben, Bekennen und
verkaufen mit Consens des Kaiserl:[ich]
Königl:[ichen] Pflegamts Waldmünchen deren seit
den 23ten 9bris a[nn]o: 1734 ingehabte
Sölden alldort mit all deren rechtl:[ichen]
ein – und Zugehörungen zu Dorf und Feld
nichts hievon besondert noch ausgenommen
gleich sie selber ingehabt, genutzt ge=
nossen haben, von welcher Sölden iährl:[ich]
gedacht Kaiserl: Königl: Pflegamt zu
Georgi oder Michaeli 1. f: 30. xr:
Zins 1. Fas[t]nacht Henn und 2. Pfund
6. Loth Hofschmalz münchner Gewicht,
dann 1. Tag Mähen 1. Heugen 2.
Schneiden 1. Tag Hakenscharwerch

Seite 2

17

verrichtet, oder das Geld dafür bezalt
werden muß, auch im übrigen alldahie
mit der Mannschaft, Rais, Steuer, Schar=
werch zum Schloß, auf begebenden Ver=
änderungs fall mit dem zehenden Pfen=
ning Handlang und all anderen Both=
mässigkeiten unterworfen und beygethan
ist.

Dem arbeitsam deren freundlich Lieb
Eheleibliche Sohn Johannes Strök, und
Margaretha dessen zukünftigen Ehefrau,
all deren Erben, Freund und Nachkommen,
um 211. f: dann absonderlich 2.
paar Mehnochen astimirt p[e]r. 60 f.
3. Khüe 33 f: 1. Geiss 3. f: 1. Schweins=
mutter 9. f: 2. Wagen 55. f: 2. Pflug
6 f: 2. Eydten 5. f: 1. Halmstuhl
samt dem Messer 5. f: 1. Holzschlitte[n]
1.f: 4. Riffkamppen 4. f: 1. Ehe=
halten Beth 3. f: 2. Eiser[ne] Höllhäfen
10 f: den sämtl:[ichen] Hausrath samt Haus

und Baumansfahrnüss 24. f: den auf der
Wurzl befindliche Winteranbau 10 f: 4.
Schober Winter und Somerstroh 24 f: 4
Färtl und Greimet 20. f: den Sam
zum künftigen Somer Anbau von den
übrig vorhandenen Getraid die Halbscheyd
45. f: und 40. Färtl Tunget 10. f:
thut 389 f: zusam aber in einer

Seite 3

Summa um Sechs Hundert Gulden Kaufschilling
und – 6 f: Leykauf

An diesen Kaufschilling versprochen die
Käufer sogleich . 190. f: zu erlegen, und
so gehen dem Mitkäufer zum Bewilligten
Heurathgut 60. f: ab, daß also
die Anfrist in 250 f: bestehet. Der
Rest muß in iährl:[ichen] 15. f: jedesmahl zu Jakobi
getilget und hiemit a[nn]o: 1779 erstmahl
angefangen werden.

Dabeÿ ist abgeschlossen worden, es sollen
die Käufern schuldig seÿn Bejer Ver=
heurathung der vorhandenen ledigen
Tochter 1. Khue oder dafir 8. f:
dann 1. Schaf zu verabfolgen.

Das Landes Herrschaftl:[iche] Handlang haben die
Verkäufer allein, die Gerichtsgebühr
aber diese und die Käufer gleichheitl:[ich]
in Abführung zu bringen versprochen.
Bies solch allen hinlängliche Ausrichtung
beschihet, verbleibet alles Verkäufer unter=
pfändlich verschriben. Hierüber ist
handsteichl: angelobet worden. Act:[um]
den 25. Debr: a[nn]o: 1778

Zeugen

Georg Antoni Aige und Lorenz
Sturm beÿde dahier.

Seite 4

.18.

Ausnahme hieraus p[e]r: 72 f.
dreÿjährigem Anschlag
Vorstehend Leonhard Strökis:[chen] von Khienrieth
Eheleuth haben sich beÿ der unter Heutige
Dato an deren Sohn Johannes Strök
und Margaretha dessen zukünftiges
Eheweib verkauften Sölden alldort fol=
gendes auf deren Lebenstäg ausgenommen,

welches die Letztere auch getreu und unweigersam abzureichen versprochen als Nem- und

erstlich zur Wohnung das vorhandene auf gleichheitl:[iche] Unkosten Wohnbaren Stand herzurichtende Nebenstübel, und die Ligerstad auf solchen Stübel Bödel. Zur Behölung iährl:[ich] 2. Klafter Brennholz 4. Büschl Spän, auch muß den Ausnehmern das Klaubholz unentgeltl:[ich] nach Haus geführt werden.

Zweytens zum Lebens Unterhalt iährl: in wohl gebuzt Kastenmässiger Qualität Waiz 1. Korn 10: Gersten. 3: und Haber. 5. Mezen alles gestrichen münchner Mässerey, welches Getreid ihm auch zur = und von der Mühl Gebracht werden muß. Im Fähl aber die Käufer keinen Waiz erbauen, So fahlet für dasselbige Jahr die Waiz Abreichung abwek

Drittens zur Fütterung einer Khue,

Seite 5

Gais und. 2. Schafe .23. Schid Roken und . 22. Schid Haberstroh. Von der Pfaffen-Wis einen Flek vom mittern Graben bis auf den Gangsteig. Die Halbscheyd vom Hausgarten, und die Abwanden vom Gattern bis zur Hüthwis zur Graserey.

Viertens das Neubrüchl am Bücherl zur willkirlichen Benuzung, dann .3. Pifang zu Kraut und .4. Pifang zu Erdäpfel. Im Fahl aber das Kraut in die Lange Felder zu stehen komt, nur .2. Pifang Auf .1. Münchner Mezen Lein das erfo[r]d[er]l:[iche] Feld. Diese ausgenohmene Felder müssen die Käufer tungen, hauen, bauen, die Wis Mähen, und was auf ein und dem anderen erwachst den Ausnehmer nach Haus führn, auch das Gesot schneiden.

Finftens den dritten Theil vom Obst, iährl: ein Saugschweinl, wan einige vorhanden .1. Bethl im Saamgarten. Die erfo[r]derliche Örter im Stadel, Stahl, Keller und auf dem Boden, den Gebrauch des Hausraths, die Gestattung .3.er Hennen Winters hie nehmen sich Ausnehmer eigenthümlich aus, das

kleine Höllhäferl, die Steinzeug

Sechstens fahlet auf erfolgendes Vor=
absterben der Ausnähmerin vor ihrem

Seite 6

19

Ehemann von obbeschriebener Ausnahme nichts =
auf Vorabsterben des Ausnähmers vor
seinem Eheweib aber folgendes zur
Sölden anheim, als Waiz .1/2: Korn
.5: Gersten . 1 ½: und Haber .2 ½: münch=
ner Mezen.

Auf Beyder Vorabsterben entgegen
höbet sich die ganze Ausnahm auf.

Actum et Testes ut antea.

Heuraths Contract

P[e]r: 200 f.

So zwischen Johann Strök neu angehend
hisigen Unterthan zu Khienrieth Bräuti=
gam an einem: dann Margaretha
Johann Fischers von Ponholz mit
Walburga dessen Eheweib Beyder
seel:[ig] ehelich erzeugten Tochter Braut am
anderten Theil abgered[e]t und beschlossen
worden, als Nem- und

Erstlich Beyde Braut Persohnen
sich zum heil:[igen] Sacrament der Ehe
versprochen, und wollen sich deren
eheliches Gelübde demnächstens in dem
würdigen Filial Gotteshaus Geiganth
mittls pristerl:[icher] Hand und Copulation
Christ kathollischen Gebrauch nach con=
firmiren lassen. Angehend die zeitl.[ichen]
Güther da verspricht

Zweýtens die Braut dem Bräutigam
.50. f: für die Förtigung, und .200. f:

Seite 7

zum Heurathgut zuzubringen. An
diesen hat auch der Bräutigam von
der Braut Vormundern und zwar von
Stephan Erber von Katzbach .81. f:
.39. xr: und von Hanns Ederer von
Roßhof .98. f: 17. xr: wirkl.[ich] zu
Handen gebracht, weiters hin verspricht
der Braut Bruder Hannis Fischer von

Ponholz dem Bräutigam bis nächs[t] kinf=
tige Johanni .51. f: aus zu zahlen, und
so wird ihm der Rest p[e]r: .13. f: 4. xr:
so einzuhöben angewisen, wie dieser
von ihren Vormundern eingebracht
werden kann. Dieses Heurathgut thut

Drittens der Bräutigam neben .3. münch=
ner Mezen .12. Schilling Flax
und deme was seiner Hochzeit Kleÿ=
dung kostet, und welch alles sein
Vatter zu bestreiten übernahmen
hat, fir die Förtigung, mit iner
.60. f: welche ihm von der Anfrist
der Sub hoc: erkaufften Sölden ab=
gehen, wiederlegen, und diese Sölde
der Braut sowohl mit als ohne Erben
von dieser Ehe andurch wirk!:[ich] an=
verheurathen. Deren unausbleibl:[ichen]
Todtfählen halber ist abgeschlossen
worden, daß,

Viertens auch über kurz oder lang
erfolgendes Vorabsterben, des Bräu=

Seite 8

.20.

tigams vor der Braut der überlebenden
Wittib alsdann zwar das ganze Vermögen
eigenthümlich verbleiben, sie aber da=
gegen obligirt seÿn soll, an die nächste
Befreunde des Verstorbenen über
die Widerlag und Förtigung mehrers
wird eingebracht haben, und die beste
3 Stük Hals Gewand und wird zur
Hinausgab Jahr und Tag nach dessen
Todtfahl festgesetzt. Erget es
sich aber

Finftens daß die Braut eben ohne
von dieser Ehe vorhandenen Erben
das zeitl:[iche] zu erst beschlüssete: So
solle der überlebende Wittiber gleicher=
weis eigenthümlicher Besizer alles vor=
handene seÿn werdenden Vermögens
seÿn und verbliebe, im Gegentheil
aber die Obligation auf sich haben
an die nächste Befreunde der Ver=
storbenen inner Jahr und Tag nach
dem Todtfahl baar hinaus zu bezahlen
von dem Heurathgut und Förtigung
.60. f: alles das was sie weiters
in das Vermögen wird gebracht
haben. Endlich auch die beste 3.

Stuk Halsgewand

Sechstens und Leztens sollen alle
disorts unberihrt verblibene

Seite 9

Puncten wegen denen sich in Zukunft
Stritt und Irrung ereignen derster
denen erneu[e]rt Churbayerisch und ober=
pfälzi:[schen] Landrechten dann Hieortiger
Pflehamts Sitt und Gewohnheit nach
entschiden und erörtert werden.

Heurathsleuth Beÿständer sÿnd auf
seiten der Braut ihr Bruder Hanns
Fischer von Ponholz, und ihre beÿder
Vormunder Hans Ederer von Roß=
hof und Stephan Erber von Kazbach
dann ihr Schwager Wolf Alt von
Khienrieth. Auf der Bräutigams=
seiten entgegen Hanns Rueland von
der Eschlmais . Actum et testes
ut Supra

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E

Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle
\Briefprotokolle Waldmünchen 197\Streck Kuehn 1 BP WUEM 197_.01b09.docx